

Stellungnahme Güterverkehrskonzept Kanton Thurgau - Phase II

Die Stellungnahme wurde am 24. Jun 2025 um 14:08:42 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Güterverkehrskonzept Kanton Thurgau - Phase II

Teilnehmerangaben:

IHK Thurgau
IHK Thurgau
Thomas-Bornhauser-Strasse 14
8570 Weinfelden

Kontaktangaben:

Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau
Verwaltungsgebäude
Promenadenstrasse 8
8510 Frauenfeld

E-Mail-Adresse: generalsekretariat.dbu@tg.ch
Telefon: +41 58 345 62 20

Teilnehmeridentifikation:

186576

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Güterverkehrskonzept Phase II	Kapitel 4.2	U2: Kann ersatzlos gestrichen werden.	Siehe Ausführungen zu Teilmassnahmen 4.01-4.06.
Güterverkehrskonzept Phase II	Kapitel 5.2.2	Streichung von: 1.05, 3.03, 4.02, 4.05, 4.07, 5.02, 5.03, 5.04	Alle Teilmassnahmen mit geringer Wirksamkeit, welche nicht einfach zu realisieren sind, sind ersatzlos zu streichen.
Güterverkehrskonzept Phase II	Kapitel 5.2.2	Teilmassnahme 1.01 Hier ist der Fokus kantonal auf ein bis zwei Güterbahnhöfe zu legen, welche als Kombiverkehrspunkte für Ganzzüge dienen können.	Einzelne Verladepunkte sollten nicht im Fokus des Güterverkehrskonzeptes stehen.
Güterverkehrskonzept Phase II	Kapitel 5.2.2	Teilmassnahme 1.02 Die Logistik findet rund um die Uhr statt, was zu berücksichtigen ist. Ebenfalls sind leistungsfähige Zufahrtsachsen und Anhängerparkplätze vorzusehen.	Effiziente Umsetzung
Güterverkehrskonzept Phase II	Kapitel 5.2.2	Teilmassnahme 1.03 Dieser Punkt ist auf den Personenverkehr zu beschränken.	(siehe Stellungnahme Teilmassnahme 1.01)
Güterverkehrskonzept Phase II	Kapitel 5.2.2	Teilmassnahme 1.05 Der Vorschlag zur City-Logistik ist zu streichen.	Es gibt im Thurgau keine Ballungsgebiete, welche die nötigen Bündelungseffekte erzielen, damit City-Logistik Nutzen bringen würde. Wie es in der einleitenden Ziffer 2.3.3 das Lastenvelo geschafft hat, sogar in einer Überschrift zu erscheinen, ist uns angesichts dessen marginaler Bedeutung in einem ländlichen Raum schleierhaft. Der entsprechende Absatz sollte überarbeitet werden.
Güterverkehrskonzept Phase II	Kapitel 5.3.2	Teilmassnahme 2.01 Hier sind die nötigen Strassenbreiten (insbesondere auch für Ausnahmetransporte) und Anhängerabstellmöglichkeiten, ausdrücklich zu erwähnen.	Ersteres wird wiederholt unterschritten, wie uns die Transportbranche berichtet.
Güterverkehrskonzept Phase II	Kapitel 5.4.2	Teilmassnahme 3.01 Im Rahmen der Massnahme 3.01 sollte im Kanton die Schaffung von ein bis zwei Güterbahnhöfen (Formations- und Annahmehöfen) als Kombiverkehrspunkte für Ganzzüge aktiv vorangetrieben werden. Dafür sind die Grundlagen aus kantonaler Sicht zu erarbeiten.	Die weiteren Massnahmen, welche in diesem Abschnitt erwähnt werden, sind aufgrund der strategischen Ausrichtung von Suisse Cargo hinfällig.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Güterverkehrskonzept Phase II	Kapitel 5.5.2	Teilmassnahmen aus 4.01-4.06 Die in diesen Punkten erwähnten Ziele werden schon in einer Vielzahl von anderen Gesetzen, Verordnungen, Strategien und Initiativen verfolgt und bei Umsetzung von Massnahmen berücksichtigt. Sie können deshalb ersatzlos gestrichen werden (siehe unsere Einschätzung in der allgemeinen Beurteilung).	Doppelspurigkeiten vermeiden
Güterverkehrskonzept Phase II	Kapitel 5.5.2	Teilmassnahmen aus 4.07 Der Erläuterungstext sollte folgendermassen ergänzt werden: «Es ist zu prüfen wie die EVUs unterstützt werden können, damit unternehmerisch geplante Ladeinfrastrukturen für Nutzfahrzeuge innert nützlicher Frist umgesetzt werden können»	Die Vielzahl der im Kanton Thurgau existierenden Energieversorger sollten für die Umstellung auf E-LKWs nicht hinderlich sein.
Güterverkehrskonzept Phase II	Kapitel 5.6.2	Teilmassnahme 5.01 Eine frühe Umsetzung wäre begrüssenswert, da zentrale Themen wie der Mangel an Logistikflächen und der Einbezug in die Raumplanung so schnell wie möglich erfolgen sollten.	Effiziente Umsetzung
Güterverkehrskonzept Phase II	Kapitel 5.6.2	Teilmassnahme 5.03 Gegebenenfalls kann für die Verbesserung der Faktenlage auf Daten des Bundesamts für Statistik abgestellt werden, welches bereits sehr ausführlich Daten erhebt. Zudem werden mit der neuen LSVA3 die gesamten LSVA-relevanten Verkehrsbewegungen digitalisiert. Hier entsteht ein grosser Datenpool, welcher genutzt werden kann.	Eine Mehrbelastung der Unternehmungen soll möglichst verhindert werden.
Allgemeine Bemerkungen	Ihre grundsätzlichen Bemerkungen	Im Anhang finden Sie unsere generelle Einschätzung. - Anhang A	Übersicht

Anhang A

Weinfelden, 24. Juni 2025

Stellungnahme der IHK Thurgau im Rahmen der Vernehmlassung zum neuen Güterverkehrskonzept

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, lieber Dominik

Besten Dank für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zum Güterverkehrskonzept. Als kantonaler Wirtschaftsverband mit über 630 Mitgliedsunternehmen, die rund einen Drittel der Thurgauer Arbeitsplätze repräsentieren, äussern wir uns zu Themen, die den Wirtschaftsstandort Thurgau und seine Wettbewerbsfähigkeit betreffen.

Die Logistik bzw. die Ver- und Entsorgung von wirtschaftlichen Einheiten (Industrie- und Handelsunternehmen sowie Gewerbebetriebe) ist ein wichtiger Standortfaktor für den Kanton Thurgau. Im Hinblick auf steigende Bevölkerungszahlen und aktuelle gesellschaftliche Trends nimmt die Bedeutung von Logistik zu.

Wir begrüssen im Grundsatz das vorliegende Güterverkehrskonzept und dessen Integration in die relevanten Planungsinstrumente (Gesamtverkehrskonzept, Richtplan, Agglomerationsprogramme, usw.). Wichtig ist unseres Erachtens, dass sich staatliches Handeln auf das Wesentliche beschränkt. Entsprechend soll das Konzept möglichst schlank gehalten sein, damit eine effiziente Umsetzung gewährleistet werden kann.

Die IHK unterstützt die Einrichtung einer Anlauf- und Koordinationsstelle für die Logistikbranche. Zu diesem Zweck soll der Personalbestand allerdings nicht aufgestockt werden.

Die Finanzierung von Massnahmen des Güterverkehrskonzepts soll aus den LSVA-Geldern und Strassenverkehrssteuern von Lastwagen erfolgen. Damit werden diese Gelder zweckgebunden eingesetzt und die Umsetzung des Güterverkehrskonzepts erfolgt kostenneutral.

Das kantonale Güterverkehrskonzept ist mit dem totalrevidierten Gütertransportgesetz auf Bundesebene in Einklang zu halten. Zurzeit läuft die Vernehmlassungsfrist für die dazugehörige Gütertransportverordnung. Insbesondere ist zu erwähnen, dass die eidgenössischen Räte im Frühjahr 2025 beschlossen haben, keinen Verlagerungsauftrag im Binnenverkehr ins eidgenössische Gütertransportgesetz aufzunehmen.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Einzelwagenverkehr vollständig und der Kombiverkehr teilweise (auf der Ost-West-Achse) seit Jahrzehnten nicht wirtschaftlich betrieben werden können. Die SBB Cargo AG stellt deshalb diese Angebote ein. Es macht keinen Sinn, gegen die wirtschaftliche Logik zu planen.

Schliesslich ist es unnötig das Güterverkehrskonzept mit zusätzlichen Inhalten wie Klimaverträglichkeit, Ressourcenschonung, Strassensicherheit etc. aufzublähen. Es ist klar, dass diese Ziele bei der Umsetzung von konkreten Massnahmen berücksichtigt werden müssen. Eine Vielzahl von Bundesgesetzen, kantonalen Gesetzen, Umsetzungsplänen und Initiativen stellen dies Ziele allerdings heute schon sicher (CO2-Gesetz Bund, Klimastrategie Thurgau, Via Secura etc.). Diesbezüglich gilt es, Doppelspurigkeiten zu vermeiden, um schneller und effizienter ans Ziel zu kommen.

Unsere Anträge und Begründungen zu den einzelnen Zielen und Massnahmen haben wir direkt an der entsprechenden Stelle im Dokument der e-Vernehmlassung erfasst.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Jérôme Müggler

Direktor IHK



Pascale Ineichen

Leiterin Wirtschaftspolitik und
Kommunikation / stv. Direktorin